

Lesefassung

Diese Ordnung ist seit dem 06.07.2004 gültig.

Benutzungsordnung für das Vereinshaus

der

Stadt Franzburg

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Franzburg stellt das Vereinshaus allen Franzburger Vereinen und Verbänden sowie Privatpersonen, Betrieben und Einrichtungen gegen Zahlung einer Gebühr zur Nutzung zur Verfügung.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Entgeltordnung für die Nutzung des Vereinshauses der Stadt Franzburg.

§ 2 Überlassung

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die gemeindliche Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden.

§ 3 Haftung

Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Zugänge zu den Räumen und der Nebenanlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Dem Veranstalter wird empfohlen, für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Eigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und den Zuwegen durch die Benutzung entstehen.

§ 4 Nutzungsbestimmungen

Der Veranstalter übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass die gemeindlichen Einrichtungen nur im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen benutzt werden:

1. Ruhestörender Lärm ist nach 22:00 Uhr nicht gestattet. Dazu gehört insbesondere das Abspielen lauter Musik.

Sollte durch den Veranstalter hier keine entsprechende Regelung getroffen werden, so ist der Betreiber des Vereinshauses als Vertreter der Stadt befugt, ein Hausverbot zu erteilen und die Veranstaltung zu beenden.

2. Dekorationsarbeiten wie Ein- und Aufbauten innerhalb der gemeindlichen Einrichtungen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht werden. Es ist untersagt, Nägel, Haken, Schrauben oder anderes in Böden, Wänden und Decken zu schlagen. Die Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen.

Ein- und Aufbauten müssen ggf. von einem Beauftragten der Stadt vor Beginn der Veranstaltung auf ihre Sicherheit geprüft werden. Diese Prüfung veranlasst der Veranstalter, Beanstandungen sind sofort zu beheben.

3. Das Abbrennen von Feuerwerk und ähnlichem sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons in den gemeindlichen Einrichtungen sind untersagt.

4. Bei Inanspruchnahme von Geschirr ist dieses nach Ende der Veranstaltung gesäubert wieder zurückzugeben. Beschädigtes Geschirr wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

5. Das Mitbringen von Tieren, Fahrrädern und dergleichen in sämtlichen Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

6. Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitätswache ist Sache des Veranstalters.

7. Die Zuschauer, Besucher und Gäste des Veranstalters haben sich einwandfrei zu verhalten und jegliche Belästigung zu unterlassen. Sie dürfen nur die vorgesehenen Räume wie Saal, Toiletten, Garderobe usw. betreten. Die Überwachung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Ihm obliegt auch die Gestellung von Kontroll- und Aufsichtspersonal.

8. Die Stadt haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe.

9. Alle in den gemeindlichen Einrichtungen gefundenen Gegenstände sind bei der Amtsverwaltung anzuliefern.

10. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass es auf dem Parkplatz vor den gemeindlichen Einrichtungen nicht zu Problemen durch wild parkende Fahrzeuge kommen kann. Des Weiteren hat der Veranstalter darauf

einzuwirken, dass es auch außerhalb des Gebäudes nicht zu Lärmbelästigungen durch abfahrende Fahrzeuge kommt.

11. Nach Nutzung sind die Räume bis spätestens 9:30 Uhr des folgenden Tages besenrein vom Veranstalter zu übergeben. Eine abschließende Reinigung erfolgt gegen Entgelt durch den zuständigen Betreiber.

§ 5

Rücktritt der Vereine

Trotz der Nutzung der Vereine und Verbände gemäß dem Belegungsplan ist es möglich, die Räumlichkeiten anderweitig zu nutzen, wenn die Veranstaltung 4 Wochen vorher bei den Betreibern angemeldet worden ist. Eine kurzfristige Vergabe ist nur mit Zustimmung des Betreibers möglich.

Sollte ein Nutzungstermin von den Vereinen und Verbänden nicht in Anspruch genommen werden, so ist dieses dem Betreiber mitzuteilen, damit die entsprechende Einrichtung nicht geöffnet ist, obwohl keine Nutzung stattfindet. Bei Nichtbeachtung haften die Vereine und Verbände für alle auftretenden Schäden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Franzburg, den 25.03.2004

Gez. Rudolph
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck